VERORDNUNG (EWG) Nr. 2014/83 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1983

zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 771/74 über die Bedingungen für die Beihilfe für Flachs und Hanf

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1430/82 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 771/74 der Kommission vom 29. März 1974 über die Bedingungen für die Beihilfe für Flachs und Hanf (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 690/82 (4), enthält ein Verzeichnis der hauptsächlich zur Faserproduktion bestimmten Flachssorten, damit zwischen diesen Sorten und den hauptsächlich zur Körnerproduktion bestimmten Sorten unterschieden werden kann. Da in einem Mitgliedstaat zwei neue Sorten von hauptsächlich für die Faserproduktion bestimmtem Flachs verwendet werden, ist dieser Anhang zu ergänzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom Wirtschaftsjahr 1983/84 an wird der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 771/74 durch die Sorten „Astella" und „Berber" ergänzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 27.
(3) ABl. Nr. L 92 vom 3. 4. 1974, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 80 vom 26. 3. 1982, S. 10.